

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 01/15

- Datum / Zeit:** Mittwoch, 14. Januar 2015 / 18.00 – 21.00 Uhr
- Ort:** Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen
- Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher
- Gemeinderäte:** Werner Bieberschulte, Gemeinderat
Gina Hasler, Gemeinderätin
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Siglinde Marxer, Vizevorsteherin
Werner Marxer, Gemeinderat
Manfred Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Pia Rieley, Gemeinderätin
- Entschuldigt:** Viktor Marxer, Gemeinderat
- Anwesende Gäste:** Gerald Marxer, LKW AG, Schaan (Trakt. Nr. 7)
Martin Beck, LKW AG, Schaan (Trakt. Nr. 7)
Domenic Eggimann, Leiter Finanz- und Rechnungswesen (Trakt. Nr. 8)
- Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei
-

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 23/14	
2.	Vernehmlassungsbericht: Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV	1
3.	Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen	2
4.	Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung	3
5.	Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren	4
6.	Primarschule Eschen: Mauer entlang der Alemannenstrasse / Prüfung einer Absturzsicherung	5
7.	Subvention Jahres-Abo LIEmobil (Busabo)	6
8.	Stromgewinnung aus Photovoltaikanlagen durch die LKW	7
9.	Finanzplan 2015 bis 2018	8

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 18.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde o42.1
Protokoll

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 23/14

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 23/14 vom 10. Dezember 2014 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung o06.1

2. Vernehmlassungsbericht: Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV

1

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein übermittelt mit Schreiben vom 17. Dezember 2014 den Vernehmlassungsbericht betreffend die Neuregelung des an die AHV ausgerichteten Staatsbeitrages sowie Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV. Eine Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht ist bis 31. März 2015 an das zuständige Ministerium für Gesellschaft zu übermitteln.

Zusammenfassung

Zur Beurteilung der finanziellen Entwicklung der AHV wurde ein versicherungstechnisches Gutachten erstellt. Dieses kommt zum Schluss, dass mit der geltenden Gesetzeslage die Finanzierung der liechtensteinischen AHV langfristig nicht gesichert ist. In der Revision 2011 wurde vom Landtag der Staatsbeitrag nur bis und mit 2017 gesprochen. Ab 2018 ist kein Beitrag des Staates mehr vorgesehen. Die Rentenausgaben der AHV sind heute schon nicht mehr durch die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gedeckt. Durch den Verzicht auf den Staatsbeitrag müsste die Lücke in der Finanzierung durch Kapitalerträge des AHV-Fonds und nötigenfalls auch durch das Fondskapital ausgeglichen werden. Dadurch würde der Fonds stetig verringert und durch den Abbau der Substanz würden auch die Kapitalerträge geringer ausfallen. Die Finanzierung der AHV würde in eine Abwärtsspirale geraten, an dessen Ende der Verlust des Fondsvermögens von heute CHF 2.7 Milliarden stünde.

Die Regierung hat daher verschiedenste Massnahmen zur langfristigen Verbesserung der finanziellen Situation der AHV auf ihre Wirkung über den Zeitraum der kommenden 20 Jahre geprüft und Kombinationen davon als mögliche Massnahmenbündel definiert. Die Wirkung dieser Bündel wurde untersucht und die Regierung schlägt mit diesem Vernehmlassungsbericht vor, dass folgende Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV umgesetzt werden sollen:

- Festlegung des Staatsbeitrags auf CHF 20 Mio. mit Anpassung an die laufende Teuerung.
- Anhebung der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer um je 0.15 Prozentpunkte auf insgesamt 8.1%.
- Erhöhung des ordentlichen Rentenalters auf 65 Jahre für Jahrgänge 1958 und jünger.
- Einführung einer Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen, welche im Rentenalter erzielt werden.
- Umlegen des Weihnachtsgelds auf die 12 Monatsrenten und Aussetzen der Teuerungsanpassung, bis das Weihnachtsgeld kompensiert ist.

Durch diese Massnahmen kann erreicht werden, dass gemäss dem verwendeten Berechnungsmodell der AHV-Fonds von heute über 10 Jahresausgaben in rund 20 Jahren immer noch bei rund 8 Jahresausgaben gehalten werden kann. Auch am Ende der Betrachtungsperiode (Ende 2032) ist nur ein Teil der Kapitalmarktrenditen konsumiert, die Substanz des Fonds und ein grosser Teil der erwirtschafteten Renditen sollte gemäss den Berechnungen noch vorhanden sein.

Zudem soll ein Interventionsmechanismus eingeführt werden: Die Regierung wird verpflichtet, alle 5 Jahre ein versicherungstechnisches Gutachten mit einem Zeithorizont von 20 Jahren einzuholen. Fallen die Reserven der AHV am Ende der Betrachtungsperiode gemäss diesen Berechnungen unter fünf Jahresausgaben, so ist sie verpflichtet, dem Landtag ein Massnahmenpaket vorzulegen.

Die Regierung ist der Ansicht, dass ohne weitere Verzögerung gehandelt werden sollte, damit die zur Verfügung stehende Zeit genutzt wird. Zeitnah ergriffene Massnahmen können über Jahrzehnte ihre Wirkung entfalten. Ein untätiges Zuwarten hätte zur Folge, dass in Zukunft wesentlich weiterreichende Massnahmen ergriffen werden müssten, um denselben Effekt zu erzielen.

Parallel zu dieser Vernehmlassung über Massnahmen im Bereich der AHV führt die Regierung auch eine Vernehmlassung des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge durch, um Veränderungen an der ersten und zweiten Säule zu koordinieren.

Anträge

1. Mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme sei das Ressort Verwaltung zu beauftragen.
2. Die Stellungnahme sei am 25. März 2015 dem Gemeinderat mit Bericht und Antrag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

3. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen

2

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Steinauer Roland Paul, Schwarze Strasse 4, 9492 Eschen mit seinem minderjährigen Sohn Ronny Steven Steinauer

Bericht

Roland Steinauer stellt mit Gesuch vom 12. Dezember 2014 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes. Gleichzeitig stellt er auch für seinen minderjährigen Sohn Antrag auf die Aufnahme

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

- ¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.
- ²⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- ³⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Art. 19 des Gemeindegesetzes besagt:

Kinder von Gemeindebürgern

- ¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn Vater oder Mutter Gemeindebürger sind.
- ²⁾ Der Aufnahmeantrag muss vom Antragsteller innert fünf Jahren nach Erreichen der Volljährigkeit gestellt werden.
- ³⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.
- ⁴⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Antrag

Dem Antrag auf Aufnahme von Roland Steinauer und seinen minderjährigen Sohn Ronny Steinauer in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung**3****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchstellerin** Selma Kahveci, St. Luzi-Strasse 7, 9492 Eschen**Bericht**

Frau Selma Kahveci hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

5. Einbürgerungsgesuch infolge ordentlichem Verfahren**4****Antragsteller** Gemeindevorsteher**Gesuchsteller** Familie Bellaqa Rustem, Walchabündt 11, 9492 Eschen mit den minderjährigen Kindern Floriand, Florentina und Rubin**Bericht**

Herr Rustem Bellaqa, geb. 13. April 1972, Staatsangehörigkeit: Kosovo, verheiratet, stellt mit Datum vom 13. November 2014 einen Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren für sich und seine minderjährigen Kinder Floriand, Florentina und Rubin.

Das Zivilstandsamt des Fürstentums Liechtenstein hat das Gesuch und die Unterlagen gesetzmässig überprüft. Die Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung sind gegeben. Gleichzeitig ersucht das Zivilstandsamt die Gemeinde Eschen, das Einbürgerungsgesuch im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes, § LGBl. 2008 Nr. 306, zu erledigen und danach Bericht zu erstatten.

Rechtliches

Art. 21 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl Nr. 76/1996) besagt:

Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren

¹⁾ Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.

²⁾ Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.

³⁾ Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl Nr. 76/1996) ist innerhalb von 6 Monaten nach der Gemeinderatswahl eine Geschäftsprüfungskommission zu wählen.

Antrag

Die Abstimmung über die Einbürgerung im ordentlichen Verfahren sei mit der nächsten Sachabstimmung auf Landesebene oder spätestens mit der Wahl der Geschäftsprüfungskommission durchzuführen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hochbauverwaltung, Gemeindebauten

62

Baulicher Unterhalt, Reinigung und Verwendung der Gemeindegebäude, Liegenschaftsverwaltung

622

6. Primarschule Eschen: Mauer entlang der Alemannenstrasse / Prüfung einer Absturzsicherung

5

Antragsteller

Gemeindevorsteher

Bericht

Die Elternvereinigung Eschen, vertreten durch Caroline Schädler, hat mit Schreiben vom 3. November 2014 dem Gemeindevorsteher folgendes Anliegen übermittelt:

Thema ist die Absicherung der hohen Mauer in und um die Primarschule Eschen. Letztes Jahr hat der Gemeinderat die Absicherung der Mauern im Schulgebäude bewilligt und es wurden Netze an drei Stellen angebracht. Die Elternvereinigung hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt den Antrag gestellt, ebenfalls die hohe Mauer beim roten Platz (unterhalb der Alemannenstrasse) mit einem Glas oder ähnlichem zu versehen, damit die Kinder gar nicht in Versuchung geraten, auf diese Mauer zu steigen. Der Gemeinderat hat dieses Anliegen im Jahr 2010 abgelehnt.

Nun kam es in der letzten Woche vor den Herbstferien, als die Elternvereinigung ihre gesunde Pause-Woche durchführte, zu einem Vorfall, bei welchem ein Erstklässler beinahe über diese Mauer (circa 4 Meter hoch) auf den roten Platz gefallen wäre. Beobachtet haben diesen Vorfall eine Vertreterin der Elternvereinigung und eine Lehrerin – Schulleiter Daniel Ritter wurde ebenfalls darüber informiert.

Diesen Vorfall nimmt die Elternvereinigung zum Anlass, um erneut bei der Gemeinde Eschen anzusuchen, dass diese Mauer so abgesichert wird, dass die Schulkinder gar nicht hinaufklettern oder –lehnen können. Dies ist der Elternvereinigung ein dringendes Bedürfnis und es hat sich gezeigt, dass dies eine ernstzunehmende Gefahrenquelle ist.

Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2010

Der Gemeinderat Eschen hat am 20. Januar 2010 entschieden, dass aufgrund der gesetzes- und normenkonformen Ausführung der absturzgefährdeten Stelle keine zusätzlichen Schutzvorrichtungen notwendig sind. Die Sicherung von Personen gegen Absturz und Sturz ist gewährleistet. Die Ausführung der Mauer entspricht den gängigen Normen der Beratungsstelle für Unfallverhütung sowie der SIA.

Stellungnahme zum Rückkommensantrag der Elternvereinigung

Der Leiter Bauwesen führt aus, dass das Primarschulgebäude gesetzes- und normenkonform ausgeführt worden ist. Das Gebäude ist vor Inbetriebnahme mit allen involvierten Ämtern und Beteiligten ohne Mängel abgenommen worden.

Die bereits im Jahr 2009 geforderten zusätzlichen Massnahmen sind denn auch bereits ausgiebig mit den Bauprojektinvolvierten und den Ämtern besprochen worden. Die zusätzlichen Massnahmen sind unverhältnismässig, entgegen den geltenden Gesetzen und Normen und können auch präjudizielle Wirkung entfalten.

Erwägungen

Der gesamte Gemeinderat vertritt die Meinung, dass keine weiteren Massnahmen am Gebäude notwendig sind. Die Ausführung der Mauer entspricht den gängigen Normen. Wenn Werke, welche den Normen entsprechen, weiter abgesichert werden, könnte dies auch an anderen Stellen gefordert werden. Dann hätte man in diesem Sinne ein Präjudiz geschaffen.

Die Kinder können und sollen nicht von allen Gefahren geschützt werden.

Die Beratungsstelle für Unfallverhütung (BFU) soll mit den Fotos bedient und um eine kurze Stellungnahme gebeten werden. Danach kann die Situation abschliessend beurteilt werden.

Anträge

1. Vom Rückkommensantrag der Elternvereinigung sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es sei eine Stellungnahme der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) zur Unterstützung für die definitive Meinungsbildung einzuholen.
3. Die Kosten einer allfälligen Absturzsicherung seien zu eruieren.

Beschlüsse

1. Dem Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Dem Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Dem Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Verkehr, Fremdenverkehr, Post, Telefon, Telegraf, Television und Rundfunk 85

Öffentlicher Verkehr, Postautolinien, Fahrplan 852

7. Subvention Jahres-Abo LIEmobil (Busabo)

6

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Gemeinde Eschen subventioniert wie alle anderen Gemeinden des Landes seit Jahren die Jahresabonnemente der LIEmobil (vormals LBA). Mit der Tarifierpassung auf den 01. Januar 2015 ist nicht nur eine Preiserhöhung verbunden, sondern auch die Einführung zweier neuer Jahresabonnemente für 5 Zonen.

Mit der Einführung der neuen Abonnemente stellt sich die Frage nach der Subventionierung dieser Abonnemente.

Eine Vereinheitlichung der Subventionierungen der neuen Abonnemente ist nicht mehr möglich, da die Gemeinden im Dezember 2014 separate Beschlüsse gefasst haben. Es ist sinnvoll, eine Vereinheitlichung beispielsweise via Vorsteherkonferenz anzustreben.

Aboart	Abokosten bisher	Abokosten neu	Unterstützung
Jahresabo Einzel	CHF 320.00	CHF 370.00	CHF 80.00 (bisher)
Jahresabo ermässigt	CHF 240.00	CHF 280.00	CHF 60.00 (bisher)
Jahresabo Familie / unpersönlich	CHF 640.00	CHF 740.00	CHF 160.00 (bisher)
2-Zonen-Abo Einzel	CHF 240.00	CHF 250.00	CHF 60.00 (bisher)
2-Zonen-Abo ermässigt	CHF 180.00	CHF 190.00	CHF 45.00 (bisher)
5-Zonen-Abo Einzel	Neu	CHF 340.00	CHF 75.00 (neu)
5-Zonen-Abo ermässigt	Neu	CHF 260.00	CHF 60.00 (neu)

Erwägungen

Die Frage nach einer Anpassung der regulären Abonnemente stellt sich nicht. Der Öffentliche Verkehr ist Landessache, desgleichen die Festlegung der Tarife. Zudem gehen die Einnahmen aus dem Ticketverkauf nicht an die Gemeinden. Die Tarifierhöhung ist nicht auf Grund von Sparmassnahmen der Gemeinden sondern des Landes beschlossen worden. Die Subventionierung der Bus-Abos ist eine „goodwill“-Aktion zur Förderung des Öffentlichen Verkehrs, keine Verpflichtung. In Anbetracht der Sparbemühungen ist eine Anhebung der Fördersätze in diesem Bereich nicht angebracht.

Ein Gemeinderat findet, dass das Giesskannenprinzip hier nicht mehr zeitgemäss ist. Die Vorsteher sollten sich Gedanken darüber machen, wie das System verbessert werden kann.

Anträge

1. Die Rückerstattungen an ein Jahresabo Einzel, ermässigt und Familie/unpersönlich seien per 1. Januar 2015 zu bestätigen.
2. Die Rückerstattungen an ein 2-Zonenabo Einzel und ermässigt seien per 1. Januar 2015 zu bestätigen.
3. Die Rückerstattungen an ein 5-Zonenabo Einzel und ermässigt seien per 1. Januar 2015 auf neu CHF 75.00 respektive neu CHF 60.00 festzulegen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Energiewirtschaft und Wasserversorgung 86

Alternativenergie, Solarenergie, etc. 868

8. Stromgewinnung aus Photovoltaikanlagen durch die LKW

7

Antragsteller Gemeindevorsteher
Immobilienverwalter

Bericht

Die Risiken der Atomenergie sind nach den Ereignissen in Japan wieder bewusster geworden und die Bereitschaft für eine Umstellung auf erneuerbare Energien steigt auch in Liechtenstein. Liechtenstein braucht viel Strom, verhältnismässig mehr als die Schweiz. Der Energieverbrauch steigt pro Jahr um ca. 2-3%. Es braucht verschiedene Anstrengungen, um sich aus der Abhängigkeit von Atomstrom zu befreien. Ein Massnahmenpaket zeigt die Regierung in ihrer Energiestrategie 2020 auf. Den Stromverbrauch nicht weiter zu steigern, sondern zu senken, muss das Ziel sein. Auf erneuerbare Energien zu setzen ein weiteres.

Die Umstellung auf eine umweltfreundliche und nachhaltige Stromproduktion ist machbar und birgt Chancen für das einheimische Gewerbe. Photovoltaikanlagen produzieren auf relativ einfache und risikoarme Art Strom. Derzeit ist in Liechtenstein der Anteil an Solarstrom im niedrigen, einstelligen %- Bereich. Die Gemeinde Eschen unterstützt Privatpersonen durch die Gewährung von Investitionshilfen. Davon können jedoch nicht alle profitieren, weil sie in einer Mietwohnung wohnen oder allenfalls ihr privates Dach über keine geeignete Fläche verfügt.

Bei den nachstehend aufgeführten Gemeindelienschaften hingegen sind nach Analyse der liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) geeignete Dachflächen vorhanden. Bei einer allfälligen Realisierung des LKW Modells „Mein Sonnenschein“ könnten durch die Zeichnung von Anteilscheine alle interessierten Einwohner/innen von Eschen davon profitieren.

Primarschule Nendeln	50 kWp
Mehrzweckgebäude Eschen	72 kWp
Saal Eschen	25 kWp
Primarschule Eschen (mit Einschränkungen, noch in Abklärung)	

In den Gemeinden Mauren, Vaduz und Triesenberg wurden und werden Anlagen nach dem Modell der LKW mit einer gesamt installierten Leistung von 372 kWp realisiert.

Private Personen von Eschen haben die Möglichkeit, sogenannte „Sonnenscheine“ zu zeichnen. Das Modell sieht vor, dass maximal 10 Aktien zu je 0.5 kWp erworben werden können. Das bedeutet, dass pro Person maximal Anteile von 5 kWp an einer Anlage gezeichnet werden können. Eine Aktie kostet einmalig CHF 1'300.00. Die Laufzeit der Anteilsscheine beträgt 20 Jahre, sie können verschenkt oder vererbt werden. Pro Jahr und Aktie wird eine Servicepauschale von CHF 15.00 verrechnet. Die Servicepauschale beinhaltet die Betriebsführung, Wartung, Verwaltung und Versicherung der Anlagen.

Seitens LKW wird eine Ertragsgarantie von 450 kWh pro Anteilsschein gewährleistet. Somit liegt das Risiko für Ertragsausfälle nicht bei den Kunden. Am Jahresende erfolgt eine Gutschrift mit der Stromrechnung der jeweiligen Kunden gemäss Anteilsbeteiligung. Die garantierte Ertragsgarantie wird zum jeweils gültigen Energiepreis (Energiekosten, Netzbenutzung und Ökoabgabe) bewertet. Somit besitzen die Kunden einen über 20 Jahre garantierten Stromertrag, der ihnen jährlich gutgeschrieben wird.

Die Zeichner der Anteilsscheine sichern sich Anteile an umweltfreundlicher Sonnenenergie. Sie haben eine gewährleistete Ertragsgarantie ohne persönlichen Aufwand für Betreiber- und Wartungsarbeiten. Das volle Risiko liegt beim Anlagebetreiber.

Vorstellung des Modells durch die LKW

Die LKW baut seit 1994 eigene Photovoltaikanlagen. Vor allem in den letzten Jahren ist die Firma in diesem Bereich sehr aktiv. Auf Dächern eigener Gebäude oder auf fremden Gebäuden werden Anlagen montiert. Mittlerweile liefern alle Photovoltaikanlagen im Land Liechtenstein rund 3,1% des Stroms, welcher verbraucht wird. Generell belegt Liechtenstein in der aus Photovoltaik gewonnenen Energie pro Kopf weltweit einen Spitzenplatz.

Die LKW Solarstrom Anstalt betreibt dieses Geschäft mit den Photovoltaikanlagen. Es handelt sich um eine Tochterfirma, welche zu 100% im Besitz der LKW ist.

Details zum Anteilsschein

- Nutzung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Dächer
- Nur Einwohner von Eschen/Nendeln zugelassen
- CHF 1'300 pro Anteilsschein Garantierter Stromertrag von 450kWh/Jahr für 20 Jahre unabhängig vom Anlagenstandort
- LKW bauen, unterhalten die Photovoltaikanlagen
- Administrationspauschale von CHF 15 pro Anteilsschein und Jahr für Unterhalts- und Revisionsarbeiten, Buchhaltung, Revision, Administration
- Jeder Anteilsschein bezieht sich auf eine spezifische Anlage. Rückzahlung ab Inbetriebnahme für 20 Jahre.
- Aus administrativen Gründen wird die Gutschrift für die 450 kWh jährlich separat vergütet. Eine Integration in die Stromabrechnung hätte umfangreiche Systemanpassungen zur Folge und würde zu höheren Gebühren führen.

Je nach Verlauf erhält der Anteilscheininhaber ca. CHF 80.00 im Schnitt als Gutschrift auf seine Stromrechnung. Somit sollte der Einsatz auf jeden Fall vollumfänglich zurück fließen. Einen grossen Gewinn kann jedoch nicht erwartet werden. Auch die LKW kalkulieren knapp und werden kaum Gewinne aus diesen Anlagen erzielen können.

Mit diesem Modell kann sich Eschen auch als Energiestadt profilieren. Die Energiekommission kann hier einen Schwerpunkt für die Arbeit als Energiestadt setzen und die Anteilsscheine aktiv bewerben. Die LKW stellt ihr Know-how gerne zur Verfügung, hält sich aber im Hintergrund.

Die Werbeflyer hierzu sind vorhanden und können von der Gemeinde genutzt werden. Es können maximal 10 Anteile pro Person gekauft werden. Die Scheine können vererbt und verschenkt werden.

Erwägungen

Grundsätzlich wird die Aktion Sonnenschein vom Gemeinderat sehr begrüsst. Auf jeden Fall soll an der Aktion teilgenommen werden. Für die Dächer auf dem Mehrzweckgebäude und auf der Primarschule Nendeln sind auch keine weiteren Abklärungen nötig, da die Flächen lange zur Verfügung stehen werden.

Beim Gemeindesaal könnte es aber sehr wohl eine Änderung geben. In diesem Fall ist vorgesehen, dass die Anlage demontiert wird und auf dem neuen Bau wieder aufgestellt wird. Die Details sind vertraglich zu regeln. Es erfolgt auf jeden Fall eine Verlängerung der Frist um die Bauzeit.

Die Primarschule Eschen wäre sehr geeignet, darauf eine Anlage zu erstellen. Leider sind kostenintensive Verankerungen aufgrund der Dachneigung notwendig. Diese Kosten belaufen sich auf ca. CHF 20'000.00, was die Anlage unrentabel macht. Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, auch dieses Dach einer detaillierten Prüfung zu unterziehen und die Baueingabe auf jeden Fall für dieses Gebäude ebenfalls vor Ende Januar 2015 einzureichen. Ob die Vermarktung und Anbringung einer Anlage tatsächlich realisiert wird, hängt allerdings davon ab, welche Kosten effektiv für die Verankerung aufgewendet werden müssen und wer diese Kosten bezahlen soll. Hier signalisieren einige Gemeinderäte ihre Bereitschaft, die Kosten für die Verankerung zu übernehmen.

Das Haus der Gesundheit und der Trakt mit der Realschule im SZU sind nicht für Anlagen geeignet.

Die Förderung einer Photovoltaikanlage beträgt maximal CHF 10'000.00 auf Gemeindeebene.

Auf dem Boden werden nach dem Energieeffizienzgesetz keine Anlagen gefördert. Da solche Anlagen in der Bauzone stehen müssen und die Bodenpreise im Land sehr hoch sind, rechnen sich solche Anlagen nicht.

Antrag

1. Die drei Dächer (Mehrzweckgebäude, Primarschule Nendeln und Gemeindesaal) seien für die Aktion „Mein Sonnenschein“ frei zu geben.
2. Das Dach der Primarschule Eschen sei vertieft abzuklären.
3. Dem Gemeinderat sei bezüglich des Daches der Primarschule Eschen wieder Bericht und Antrag zu unterbreiten.
4. Die Energiekommission sei zu beauftragen, die Vermarktung der Anteilsscheine in Angriff zu nehmen.

Beschluss

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

gen, LAK) wieder unter dem Niveau von 2015 liegen. An ein Anknüpfen an starke Ertragsjahre wie 2007 bis 2011 ist nicht zu denken.

Laufende Rechnung von 2012 bis 2018 in CHF Tausend

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ertrag	27'706	27'705	25'491	25'754	25'596	25'728	25'782
Aufwand	19'471	17'461	17'551	17'694	17'828	17'661	17'860
Deckungsüberschuss	8'235	10'244	7'940	8'060	7'768	8'067	7'922
Überschuss in % des Ertrages	29.72	36.98	31.15	31.30	30.35	31.35	30.73

Der Finanzplan zeigt, dass die laufenden Aufwendungen bis zum Jahr 2018 durchschnittlich leicht ansteigen werden. Hauptgrund hierfür ist die Erhöhung der Beiträge an Ergänzungsleistungen und wirtschaftlicher Hilfe, welche in den Jahren 2016 bis 2018 voraussichtlich um CHF 0.15 Mio. ansteigen werden. Ebenfalls wird der Beitrag für die Stiftung LAK inkl. Betreuungszentren in den Jahren 2016 bis 2018 um CHF 0.12 Mio. ansteigen. Dies insbesondere aufgrund des neuen LAK-Gebäudes in Mauren. Die prognostizierte Gehaltsentwicklung (+0.75% / Jahr) führt ebenfalls zu erhöhten Aufwendungen. Im Sachaufwand ist zu bedenken, dass Investitionsprojekte zu Folgekosten führen können (z.B. Haus der Gesundheit, Turnhalle Nendeln, Forstwerkhof). Dies bedeutet, dass im Sachaufwand nur eine Stagnation der Kosten zu erreichen ist, wenn in anderen Bereichen Kosten eingespart werden können. Dies soll durch gezielte Massnahmen sowie durch eine erhöhte Kostensensibilisierung der Verwaltung wie auch des Gemeinderates erfolgen.

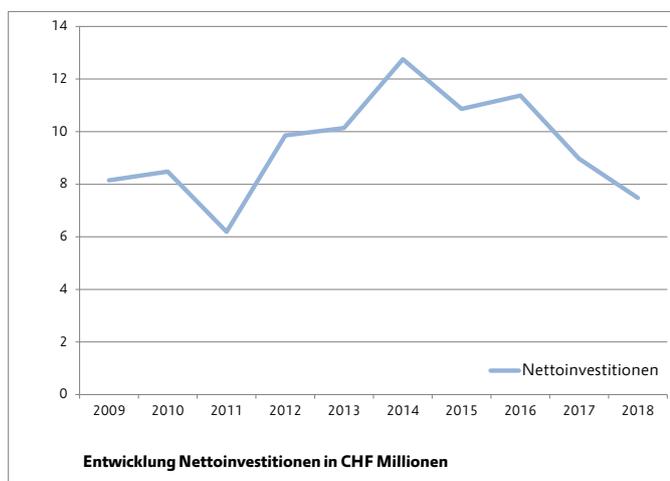
Positiv wirkt sich in den Prognosejahren der Rückgang der Überbrückungsrenten auf den Aufwand aus. Dies ist einerseits durch die Reglementsanpassung (Erhöhung Frühpensionierungsalter), andererseits auf die derzeitige Altersstruktur der Mitarbeiter zurückzuführen.

Ertragsseitig zeigt sich, dass im Bereich der „übrige Erträge“ von keinen wesentlichen Veränderungen ausgegangen werden kann. Im Bereich der Vermögenserträge hingegen zeigen sich Mehreinnahmen von CHF 0.20 Mio. / Jahr. Die Einnahmen aus Steuern und Finanzausgleich werden nach erfolgter Kürzung des Finanzausgleichs im 2016 in den Folgejahren wieder leicht ansteigen. Gründe hierfür sind einerseits die prognostizierte Erhöhung der Einwohnerzahl sowie eine erwartete Erholung im Bereich der Steuern.

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung basiert auf den Projekten, welche der Gemeinderat in den Workshops im Mai / Juni 2011 besprochen hat, sowie auf der langfristigen Planung der Bauverwaltung und den dauernden Investitionskosten (inkl. Beiträge LAK, WLU, etc.). Eine zeitliche Einschätzung bezogen auf die einzelnen Projekte wurde nach Rücksprache mit der Bauverwaltung vorgenommen. Es ist jedoch festzuhalten, dass durch den Finanzplan weder Zeitpunkt noch der Kostenumfang der einzelnen Projekte verbindlich festgelegt werden.

Es geht vielmehr darum, aufzuzeigen, ob die investiven Summen ohne Aufnahme von Fremdmitteln investiert werden können und wie sich die Liquiditätslage entwickeln würde.



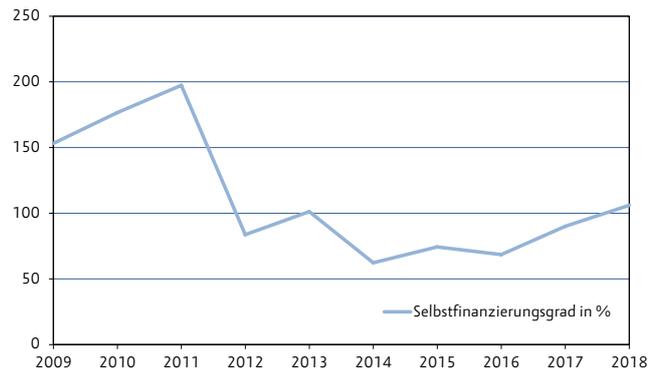
Investitionsrechnung von 2010 bis 2018 in CHF Tausend

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Investitionen	11'283	6'883	10'218	10'621	13'151	11'373	11'730	9'290	7'730
Subventionen, Beiträge	2'800	692	364	486	396	510	360	320	250
Nettoinvestitionen	8'483	6'191	9'854	10'135	12'755	10'863	11'370	8'970	7'480

Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad

Die grafische Darstellung veranschaulicht eine weitere wichtige Kennzahl der Gemeinderrechnung, den Selbstfinanzierungsgrad. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100% bedeutet eine Verschuldung bzw. ein Abbau der Reserven. Aus diesem Grund ist mittelfristig ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100% anzustreben.

Der Selbstfinanzierungsgrad im Prognosezeitraum liegt zwischen 68% und 106%. In den Folgejahren wird ein Selbstfinanzierungsgrad von über 100% angestrebt. Dies hängt jedoch insbesondere von der längerfristigen Strategie und den damit verbundenen Projekten des Gemeinderates ab.



Flüssige Mittel / Kurzfristige Forderungen

Der Stand der Flüssigen Mittel inkl. Geldanlagen belief sich per 31. Dezember 2013 auf CHF 38.22 Mio. Per Ende 2018 ist ein Stand von CHF 30.07 Mio. prognostiziert (exklusiv Guthaben Landeskasse). Der voraussichtliche Liquiditätsabfluss bis 2017 kann somit verkraftet werden. Aufgrund der vorgesehenen, tieferen Investitionen in den Jahren 2018 bis 2020 ist derzeit kein weiterer Abbau der Finanzreserven vorgesehen. Dies ist sicherlich positiv zu werten, hängt jedoch wesentlich von den Legislaturzielen des Gemeinderates ab.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass das von der Stiftung zur Verfügung gestellte Personalvorsorgekapital in den flüssigen Mitteln enthalten ist. Sollte sich die Gemeinde dazu entschliessen, keine eigene Personalfürsorgestiftung mehr zu führen, müsste die Darlehensschuld innerhalb kurzer Frist beglichen werden. Dieser Geldabfluss ist in der langfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen.

Flüssige Mittel von 2011 bis 2018 in CHF Tausend

	Rechnung			Budget	Planjahre			
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Grundlage: geprüfte Rechnung 2013								
Flüssige Mittel von 2011 bis 2018 in CHF Tausend								
Flüssige Mittel (o. PK)	28'729	35'567	38'217	30'694	25'097	22'294	18'692	17'789
Flüssige Mittel PK	6'719	7'368	7'719	7'524	8'170	9'007	9'878	10'817
Landeskasse	5'580	5'634	1'790	4'194	1'800	1'800	1'800	1'800
Total flüssige Mittel per 1. 1.	41'028	48'569	47'726	42'412	35'067	33'101	30'370	30'406
+ Zugang:								
Steuern/Finanzausgleich	24'968	23'589	23'640	22'026	22'195	21'885	21'966	22'015
Kapitaldienst	603	598	758	587	594	588	633	633
Vermögenserträge/Entgelte	3'277	3'519	3'307	2'878	2'965	3'123	3'129	3'134
Grundstücksverkäufe	1'137	0	0	0	0	0	0	0
./. Abgang:								
Laufende Rechnung	17'401	19'099	17'092	17'551	17'390	17'494	17'296	17'462
Kapitaldienst	363	372	369	0	304	334	365	398
Nettoinvestitionen	6'191	9'854	10'135	12'755	10'863	11'370	8'970	7'480
Vorsorglicher Bodenerwerb	0	0	6'266	0	0	0	0	0
Zwischentotal	47'058	46'950	41'569	37'597	32'264	29'499	29'467	30'848
Veränderungen Forderungen/ Verbindlichkeiten	1'511	776	843	-2'530	837	871	939	1'021
Flüssige Mittel per 31.12.	48'569	47'726	42'412	35'067	33'101	30'370	30'406	31'869

Entwicklung Reservekapital

Liquidität von 2011 bis 2018 in CHF Tausend

	Rechnung			Budget	Planjahre			
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Flüssige Mittel (o. PK)	35'567	38'217	30'694	25'097	22'294	18'692	17'789	18'230
Flüssige Mittel von PK	7'368	7'719	7'524	8'170	9'007	9'878	10'817	11'839
Zwischentotal I	42'935	45'936	38'218	33'267	31'301	28'570	28'606	30'069
Guthaben Landeskasse	5'634	1'790	4'194	1'800	1'800	1'800	1'800	1'800
Zwischentotal II	48'569	47'726	42'412	35'067	33'101	30'370	30'406	31'869
Sonstiges UV	3'316	3'748	2'670	3'500	3'500	3'500	3'500	3'500
Kurzfrist. Verbindlichkeiten	4'067	6'493	6'545	4'200	4'200	4'200	4'200	4'200
LIQUIDITÄT I	47'818	44'981	38'537	34'367	32'401	29'670	29'706	31'169
Langfrist. Verbindlichkeiten	7'368	7'719	7'524	8'170	9'007	9'878	10'817	11'839
Reservekapital (o. vors. Bodenerwerb)	40'450	37'262	31'013	26'197	23'394	19'792	18'889	19'330

Das Reservekapital liegt somit weiterhin bei über CHF 18 Mio. Auch über den Planungshorizont von 2018 hinaus, wird der Beibehalt des Reservekapitals von mindestens CHF 18 Mio. angestrebt. Dies bedeutet jedoch, dass vor der Realisierung grösserer Projekte entsprechende Reserven wieder aufgebaut werden müssen.

Schlussfolgerungen

Die Analyse der laufenden Rechnung der früheren Jahre hat ergeben, dass sich die laufenden Aufwendungen kontinuierlich erhöht haben. Auch der Finanzplan zeigt keine Stagnation der laufenden Kosten. Die steigenden Beitragszahlungen an Dritte können voraussichtlich nicht im selben Umfang durch Kosteneinsparungen weggemacht werden. Trotz weiterer Investitionsprojekte, welche wiederum zu Folgekosten führen werden, ist im Finanzplan die Zielsetzung von weiteren Kostenreduktionen, insbesondere im Sachaufwand, ersichtlich. Diese werden die verantwortlichen Personen / Gremien fordern.

Auf der anderen Seite stehen die Erträge. Hier kann voraussichtlich die dritte Kürzung des Finanzausgleichs im 2016 durch höhere Vermögenserträge sowie steigender Einwohnerzahl weggemacht werden, sodass gegenüber 2015 von stabilen Erträgen ausgegangen werden kann. Die weitere Entwicklung der Einnahmenseite hängt auch in Zukunft stark von der Entwicklung des Finanzausgleichs ab. Sollte dieser entgegen der Erwartungen nochmals gekürzt werden, sind entsprechende Massnahmen zu ergreifen, wovon insbesondere die Investitionsrechnung betroffen sein würde. Es zeigt sich somit, dass die weitere Entwicklung der Gemeindefinanzen auch in Zukunft stark vom Gelingen der Sanierung des Staatshaushalts abhängig sein wird.

Die Investitionsrechnung sieht für die Jahre 2015 bis 2018 Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 38.68 Mio. oder durchschnittlich CHF 9.67 Mio. / Jahr vor. Im Rahmen des Gesetzesauftrag, wonach der Finanzhaushalt nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen ist, sind die zu realisierenden Investitionsprojekte auch nach der Abgabe des Finanzplans laufend auf ihre Dringlichkeit / Projekthöhe zu prüfen. Dies insbesondere, da die Zahlengenauigkeit nachlässt, je weiter ein Projekt in der Ferne liegt. Schliesslich gibt die derzeitige gute finanzielle Situa-

tion der Gemeinde Eschen die Möglichkeit, mit Blick auf die kommenden Jahre zu agieren und nicht zu reagieren.

Der Finanzplan zeigt, dass die Bemühungen um Kostenreduktion der laufenden Aufwendungen weiter zu verfolgen sind. Dadurch kann der Cashflow auf ein höheres Niveau angehoben werden (oder Kürzungen des Finanzausgleichs entgegengewirkt werden). Langfristig sollte ein genügend hoher Deckungsbeitrag erwirtschaftet werden können, um die Investitionen zu decken und dadurch eine ausgeglichene Gesamtrechnung zu präsentieren.

Gemeinderat und Verwaltung sind gemeinsam gefordert, in den kommenden Jahren weitere Massnahmen zu ergreifen und umzusetzen, um den Gemeindehaushalt zu entlasten. Denn wie in vergangenen Jahr erwähnt und allseits bekannt, ist es einfacher, Reserven ab- als aufzubauen.

Erwägungen / Diskussion

Für die Finanzausgleichsberechnung wird immer mit 200% Steuerzuschlag gerechnet. Ein tieferer Gemeindesteuerzuschlag wird nicht mit dem Finanzausgleich kompensiert.

Bei der Kapital- und Ertragssteuer belegt die Gemeinde Eschen trotz der grossen Anzahl an Arbeitsplätzen in Eschen-Nendeln nur den 8. Rang von 11 Gemeinden (gemäss Rechenschaftsbericht 2013 der Regierung). Im Jahr 2013 hat die Gemeinde Eschen bei den Kapital- und Ertragssteuern CHF 970'000.00 eingenommen.

Es macht aus Sicht des Gemeinderates wenig Sinn, in den nächsten Jahren bei den Steuern den Gemeindesteuerzuschlag zu senken. Den Personen ist die Infrastruktur vor Ort wichtiger, als nur gerade ein tiefer Steuersatz.

Bei den Gesamtausgaben pro Kopf liegt die Gemeinde Eschen im Mittelfeld. 2013 wies die Gemeinde Eschen die tiefsten Gesamtkosten pro Kopf aus.

Wichtig ist, dass der Selbstfinanzierungsgrad langfristig wieder über 100% steigen kann. Es ist zwar wichtig, dass gespart wird, die Sparbemühungen bei vielen Gemeinden führen aber wieder zu einer Neuberechnung des Finanzausgleiches, was diese Gemeinden dann wieder negativ trifft. Dies ist sehr störend, weil das Land laufend versucht, Aufgaben den Gemeinden zu übertragen.

Antrag

Der rollende Finanzplan bis zum Jahre 2018 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.